



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 16. Dezember 2024, 19.30 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024
- 2 Finanzplan Jahre 2026 bis 2029
- 3 Budget 2025
- 4 Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes
- 5 Diverses

Allgemeiner Hinweis:

Sämtliche Unterlagen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung befinden sich auf der Website der Gemeinde: [www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung 16. Dezember 2024](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung_16._Dezember_2024)

Werden einzelne Dokumente in Papierform gewünscht, können diese bei der Verwaltung angefordert werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 kann im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

2 Finanzplan Jahre 2026 bis 2029

Der Finanzplan wird an der Versammlung vorgestellt; es erfolgt keine Beschlussfassung dazu.

3 Budget 2025

Wie bereits im BiBo vom 30. Mai 2024 kommuniziert, wird der Wind in finanzieller Hinsicht für Bottmingen rauer. Dies hatte sich bereits mit den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 gezeigt. Fürs 2024 budgetierte die Gemeinde ein Defizit von CHF 3,5 Mio. Trotz umfangreicher Massnahmen zur Kostenreduktion bei den Ausgaben geht der Gemeinderat für das Jahr 2025 wieder von einem Aufwandüberschuss von rund CHF 2

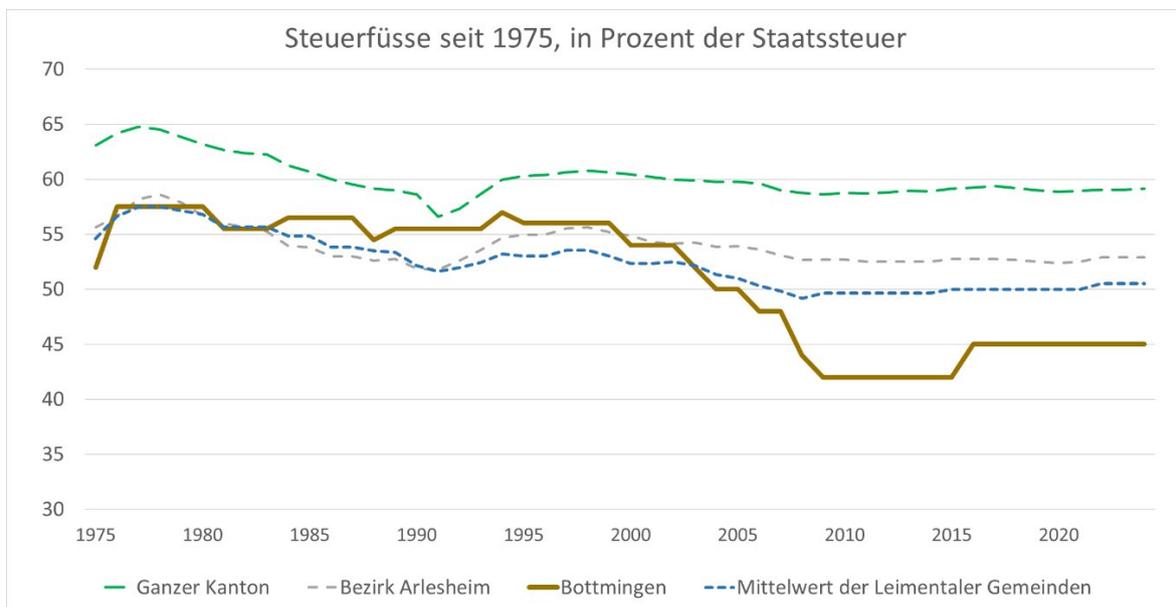
Mio. aus. Dieses Defizit verringert sich im Finanzplan bis 2029 lediglich auf CHF 1,6 Mio. – es ist mit oberflächlichen Massnahmen nicht aus der Welt zu schaffen. Da die massgeblichen Kostentreiber Bildung und Pflege im Alter nicht direkt beeinflusst werden können, beantragt der Gemeinderat eine Anpassung des Steuerfusses von 45 % auf neu 50 % ab 2025. Mit dieser Massnahme sind die gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde finanziert. Damit der Finanzhaushalt der Gemeinde mittel- und langfristig entlastet werden kann, ist ab dem Jahr 2025 die Prüfung weiterer kommunaler Dienstleistungspakete und Angebote vorgesehen. Ebenso geprüft werden die Inwertsetzung von Parzellen und die Anpassung von Gebühren und Ersatzabgaben.

Das ausführliche Budget 2025 und der Finanzplan 2026 bis 2029 können von der Website der Gemeinde (Link siehe Allgemeiner Hinweis) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Maurus Zink, Tel. 061 426 10 42, maurus.zink@bottmingen.ch)

Bottminger Haushalt: Stärken und Schwächen

Steuerfuss

Grundsätzlich zeichnet sich Bottmingen durch eine Reihe von Stärken aus: Die Nähe zur Stadt und zur Natur machen die Gemeinde zu einem seit Jahren beliebten Wohnort. Fortschrittliche Schul- und schulergänzende Angebote sind v. a. bei Familien sehr beliebt, ebenso die bestehenden Freizeitangebote. Die Steuerkraft pro Einwohner/-in zählt kantonsweit zu den höchsten, die Sozialhilfequote bewegt sich seit Jahren auf tiefem Niveau und die Gemeinde ist schuldenfrei. Der Steuerfuss für natürliche Personen von 45 % (bis 2016 bei 42 %) ist seit 2008 der tiefste im ganzen Kanton Basel-Landschaft; aktuell weist nur gerade Pfeffingen denselben Steuerfuss aus.

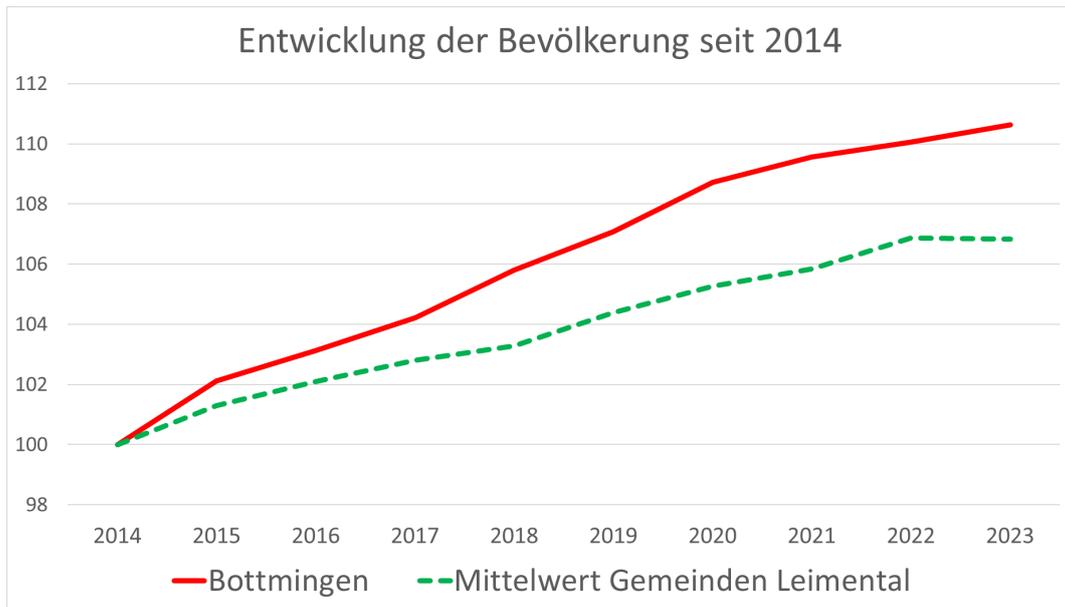


Auf der anderen Seite stellt der Gemeinderat selbstkritisch fest, dass die Investitionstätigkeit im Hochbau in den letzten Jahren vernachlässigt worden ist (mit dem Nebeneffekt, dass ein tiefer Steuerfuss lange beibehalten werden konnte). Die seit Jahren schwache Investitionstätigkeit führt nun zu einem tendenziell höheren laufenden Unterhalts- und Instandsetzungsbedarf, damit die bestehende Gemeindeinfrastruktur in ihrem Wert erhalten bleibt und weiterhin genutzt werden kann.

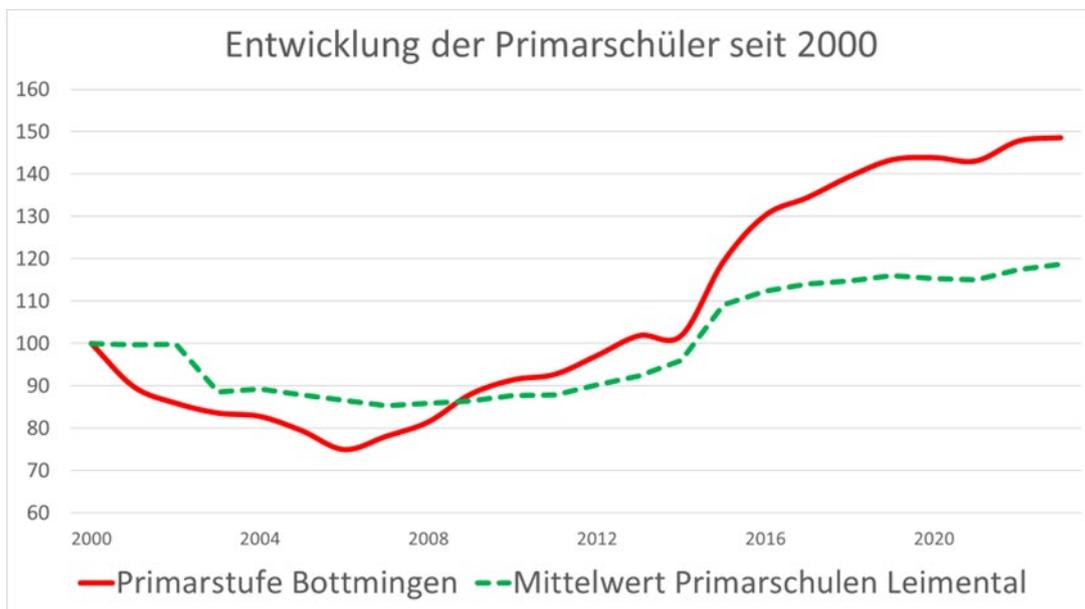
Demografie

Zusätzlich machen sich in unserem Finanzhaushalt starke demografische Faktoren bemerkbar: Die Themen Bildung (steigende Schulkinderzahlen, neue Unterrichtsformen und Schulfächer)

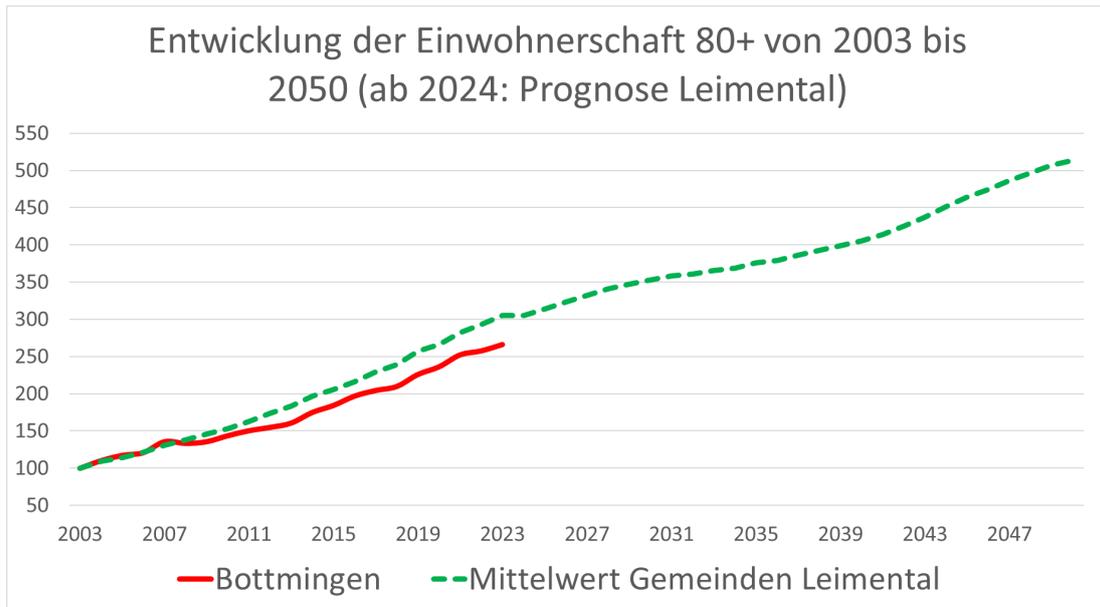
und Alter bewirken einen Mehrbedarf nach Infrastruktur und Finanzmitteln. Dieser Trend wird sich auch in Zukunft fortsetzen.



In den letzten zehn Jahren nahm die Bevölkerung anzahlmässig um rund zehn Prozent zu. Einen wesentlichen Anteil daran hatten dabei die jüngeren Altersklassen, denn Bottmingen weist in jüngster Zeit überdurchschnittlich viele (zugezogene) Kinder im schulpflichtigen Alter auf.



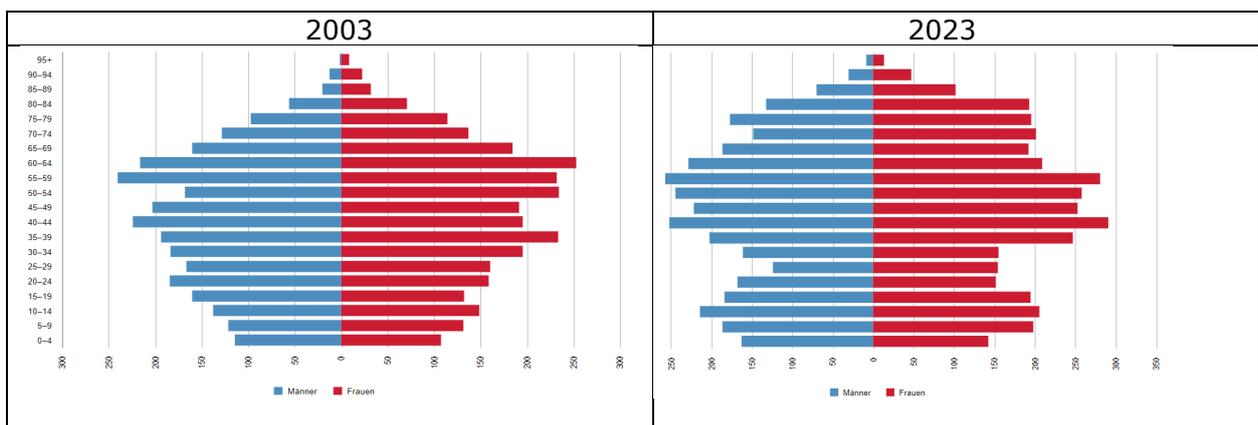
Auch das zahlenmässige Wachstum der Seniorinnen und Senioren ist für den Bottminger Finanzhaushalt von Relevanz:



Die Prognoselinie basiert auf diesen Zahlen der Altersprognose 2020 des Kantons:

Leimental	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Betagte (65+)						
Prognose absolut	9'340	10'299	11'148	11'507	11'766	12'048
Prognose Zunahme in % im Vergleich zu 2018	10.5	21.9	31.9	36.2	39.3	42.6
Hochbetagte (80+)						
Prognose absolut	3'218	3'613	3'849	4'153	4'752	5'260
Prognose Zunahme in % im Vergleich zu 2018	32.9	49.2	59	71.6	96.3	117.2

Die zunehmende Alterung ist auch bereits aus der aktuellen Bevölkerungspyramide ersichtlich:



Steuerertrag

Charakteristisch für den Steuerhaushalt Bottmingen ist im Weiteren, dass einige wenige, sehr einkommens- und vermögensstarke Personen für einen wesentlichen Teil der Steuererträge aufkommen. Ein allfälliger Zu- oder Wegzug solcher Personen hat daher Einfluss auf die Ertragssituation und den Handlungsspielraum der Gemeinde.

An dieser Stelle muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich die Steuerlast dieser Personen bzgl. der vom Kanton auf Anfang 2023 hin reformierten und reduzierten Vermögenssteuer gerade spürbar verringert. Der Kanton ging im Vorfeld der Massnahme von einem generellen Rückgang des Vermögenssteuerertrags von 16 % aus. Aufgrund der geschilderten Verhältnisse

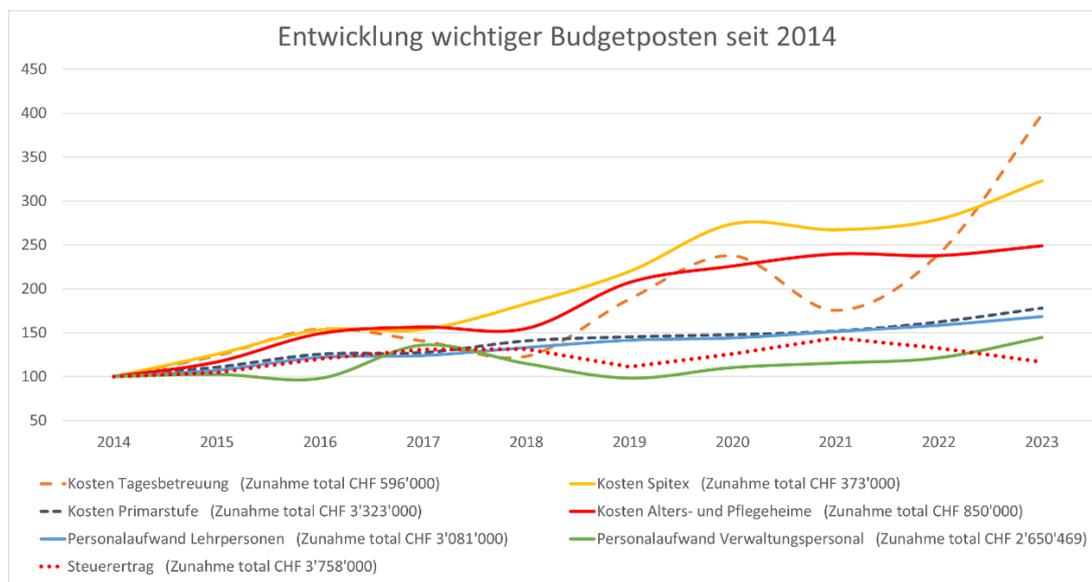
ist Bottmingen aber von dieser Massnahme überproportional betroffen: In unserer Gemeinde verringert sich der jährliche Vermögenssteuerertrag langfristig um 20 %, was mehr als einer Million Franken entspricht. Dieser Wert konnte im Vorfeld des Budgets 2025 ein erstes Mal eruiert werden, bisher blieb dieser Rückgang im Budget und im Finanzplan unberücksichtigt. Diese Million verminderten Steuerertrags entspricht ca. zwei Steuerfuss-Prozentpunkten.

Die Analyse im laufenden Jahr 2024 zeigte, dass der jährliche Steuerertrag in den letzten Budgets jeweils etwas zu hoch angesetzt wurde. Das Budget 2025 orientiert sich nun stärker am tieferen Niveau der tatsächlich vereinnahmten Steuererträge. Diese basieren – bis auf zwei bis vier Prozent noch offener Fälle von 2022 und 2023 – auf definitiven Veranlagungen.

Steigende Kosten

Wie bereits erwähnt, wachsen die Ausgaben in den gesetzlichen Bereichen Bildung und Pflege seit Jahren stetig an – eine Entwicklung, die schweizweit zu beobachten ist und auch vor Bottmingen nicht Halt macht. Es sind dies Kosten der Schule, der Angebote zur Tagesbetreuung sowie die Restfinanzierung von Kosten im Alter. Zudem hat der Gemeinderat das Angebot für die Jugendlichen in Bottmingen ausgebaut. Und schliesslich hat die Verwaltung in den letzten Jahren einen notwendigen Professionalisierungsschritt durchgeführt: Im Rahmen der laufenden Organisationsentwicklung wurden Ressourcen und Fachwissen für die Themen Hoch- und Tiefbau inkl. Projektmanagement, Jugend, Asylwesen, Informatik, Finanzen aufgebaut.

Die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde sind aufgrund der genannten Entwicklungen in den letzten zehn Jahren um das 1,5- bis 4-fache angestiegen; die in der Grafik ausgewiesenen Totalwerte zeigen die Kostenzunahme seit 2014 auf:



Die Kostenentwicklung in den gesetzlichen Bereichen ist für die Gemeinde nur beschränkt steuerbar: «Taktgeber» sind kantonale Tarifstrukturen und die demographische Entwicklung. Dies stellt viele Gemeinden in der Region vor grosse Herausforderungen.

Das Ausmass dieser Entwicklung wurde bei der Erstellung der «Finanzstrategie 2030» im Jahr 2021 unterschätzt: So ging man dort von jährlich um drei Prozent wachsenden Steuererträgen, konstanten Kosten bei der Sozialhilfe und im Bereich Alter sowie von nur schwach wachsenden Bildungskosten aus. Diesem Szenario mass man eine mittlere Eintretenswahrscheinlichkeit zu. Dem nun teilweise eingetretenen negativen Szenario (schwaches Wachstum der Steuererträge, starke Kostensteigerung in allen Bereichen) mass man hingegen eine tiefe Eintretenswahrscheinlichkeit zu.

Gestützt auf die Finanzstrategie wurde in den Jahren 2022 und 2023 eine umfassende Überprüfung der Aufgaben und Dienstleistungen durchgeführt. Mit Ausnahme des Bildungsbereichs wur-

de das gesamte Angebot der Gemeinde analysiert. Der Massnahmenkatalog umfasst vornehmlich Ideen zur Verringerung der Kosten, ohne damit das gewohnte Dienstleistungsangebot der Gemeinde in Frage zu stellen. Bis heute wurden im genannten Rahmen und im Zuge der Budgetierung 2025 mehr als CHF 600'000 eingespart, was einem Steuerprozent und damit etwa zwei Prozent des Gesamthaushalts entspricht.

Kurzfristige Massnahmen (Budget 2025)

Für das Jahr 2025 zeigte sich nochmals eine verschlechterte Finanzprognose: Die Budgeteingaben im August 2024 offenbarten ein anfängliches Defizit von CHF 8,6 Mio. Als Sofortmassnahme nahm der Gemeinderat für die laufende Betriebsrechnung 2024 sowie für das Jahr 2025 weitere Kostenreduktionen vor. Das ursprüngliche Defizit konnte auf CHF 2,2 Mio. verringert werden: Je zur Hälfte mit Reduktionen des Aufwands und neueren Prognosen der Erträge und zum andern mit einer Steuererhöhung von 45 auf 50 Prozent, was höhere Einnahmen von CHF 3 Mio. zur Folge haben wird. Die Kostenreduktionen umfassen beispielsweise eine lineare Reduktion im Sachaufwand der Verwaltung, aber auch kommunale Förderbeiträge im Energie- und Umweltbereich und regionale Kulturbeiträge:

Funktion	Bezeichnung	Reduktion
3110	Museen und Kulturförderung	-1'500
3220	Konzert und Theater	-72'700
3290	Kultur, sonstiges	-5'000
3310	Film und Kino	-15'600
3410	Übriger Sport	-2'800
3420	Freizeit	-11'050
5790	Übriges Sozialwesen	-2'000
5920	Hilfsaktionen im Inland	-15'000
5930	Hilfsaktionen im Ausland	-20'000
7690	Übriger Umweltschutz	-27'300
8730	Übrige Energie	-85'000
Gesamtergebnis		-257'950

Mit dieser Vorgehensweise sind die kurzfristigen Massnahmen im Hinblick auf das Budgetjahr 2025 umgesetzt. Der Gemeinderat behält sich vor, von seiner Budgetkompetenz Gebrauch zu machen und im Einzelfall via Nachtragskredit eine Unterstützung zu sprechen (z. B. bei Katastrophen).

Die wichtigsten Zahlen zum Budget 2025 präsentieren sich damit wie folgt:

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
3 Aufwand	44'288'280	45'013'300	42'514'677
30 Personalaufwand	18'992'390	19'237'300	17'191'837
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'417'780	7'805'200	7'232'115
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'642'500	1'703'800	2'028'857
34 Finanzaufwand	312'450	218'400	141'101
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	39'300	164'300	120'158
36 Transferaufwand	15'012'160	15'078'300	15'034'552
39 Interne Verrechnungen	871'700	806'000	766'057

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
4 Ertrag	42'097'500	41'712'600	37'531'182
40 Fiskalertrag	31'524'000	31'289'000	26'084'163
41 Regalien und Konzessionen	175'500	163'700	168'008
42 Entgelte	4'428'200	4'471'300	5'156'474
44 Finanzertrag	961'000	749'100	861'597
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	386'800	140'400	230'191
46 Transferertrag	3'750'300	4'093'100	4'264'694
49 Interne Verrechnungen	871'700	806'000	766'057
Ergebnis	- 2'190'780	- 3'300'700	- 4'983'495

Mittelfristige Massnahmen (Finanzplan 2026 bis 2029)

Die Gemeinde hat einen auf die Dauer ausgeglichenen Haushalt zu führen (§ 40 Abs. 1 Ziff. 4 Gemeindegesetz, SGS 180) und Defizite in den Jahresrechnungen zu vermeiden. Die in den Jahren 2022 bis 2024 eingeleiteten Massnahmen zur Kostenreduktion vermögen die sich abzeichnenden Aufwandüberschüsse (Defizite) in den Folgejahren nicht zu bremsen. Die am stärksten wachsenden Kostentreiber sind gebunden und gehören zu den kommunalen Aufgaben, die eine Gemeinde von Gesetzes wegen anbieten muss.

Nach Ausschöpfen der kurzfristigen Massnahmen zur Kostenreduktion hat die Gemeinde weiteren Spielraum zur finanziellen Optimierung – allerdings sind die Massnahmen mittelfristiger Natur und liegen in der Entscheidungskompetenz der Bevölkerung (Gemeindeversammlung). Der weitere kommunale Handlungsspielraum umfasst Leistungen und Angebote auf Stufe der Gemeinde, die über den gesetzlich obligatorischen Rahmen hinausgehen: Dazu gehören u. a. das Hallenbad, die Gemeindebibliothek (ohne Schulbibliothek) oder das Kursangebot in der Erwachsenenbildung. Diese Gemeinde-Angebote sollen in den nächsten Monaten geprüft und in finanzieller Hinsicht hinterfragt werden. Deren allfällige Streichung würde dazu beitragen, die finanzielle Situation etwas rascher zu stabilisieren. Eine allfällige Angebotsänderung (oder ein Verzicht auf ein Angebot) unterliegt der demokratischen Diskussion und Entscheidungsfindung durch die Gemeindeversammlung, da in den meisten Fällen ein Reglement angepasst oder aufgehoben werden muss.

Es ist den Gemeindeverantwortlichen bewusst, dass die Diskussionen um die Aufrechterhaltung oder allenfalls den Verzicht auf liebgegewonnene Angebote und Dienstleistungen für Bottmingen in dieser Tragweite neu und «unangenehm» sein werden. Der Gemeinderat versichert an dieser Stelle, dass er diesen Prozess mit grösster Sorgfalt und Transparenz gegenüber allen Anspruchsgruppen durchführen wird – er lässt sich nicht von heute auf morgen bewerkstelligen. Über die allfällige Einstellung eines der obgenannten Gemeindeangebote entscheidet die Gemeindeversammlung.

Nebst mittelfristigen Massnahmen zur Kostenreduktion werden auch Massnahmen zur Inwertsetzung von Gemeindeparzellen oder die Anpassung von Gebühren bei Dienstleistungen etc. vertieft geprüft. Darunter fallen etwa die Abgabe von Parzellen im Baurecht an Dritte, die Veräusserung von Parzellen, die nicht mehr der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen - insbesondere zur Finanzierung von neuen Investitionen – oder die Anpassung von Gebühren bei Baubewilligungen. Im Bereich Feuerwehr wird zudem die Anpassung der Ersatzabgaben geprüft, so dass die Betriebsorganisation kostendeckend finanziert wäre. Auch hier entscheidet die Gemeindeversammlung über die allfällige Umsetzung (z. B. Einräumung eines Baurechts, Reglementsanpassungen etc.).

Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben: Anpassung des Steuerfusses

Aktuell präsentiert sich die Situation bzgl. Steuerfuss wie folgt:

Bottmingen	45	Pfeffingen	45
Biel-Benken	46	Arlesheim	47
Binningen	49	Mittelwert Bezirk Arlesheim	52.9
Oberwil	50	Mittelwert alle BL Gemeinden	59.14
Therwil	52		
Ettingen	61		
Mittelwert obige Gemeinden	50.5		

Gemäss Finanzstrategie ist die Prüfung einer Anpassung des Steuerfusses die letzte Massnahme zur Verbesserung des Finanzhaushalts. Da sich der Gemeinderat der Bedeutung dieser Massnahme bewusst ist, hat er so lange wie möglich mit einer Erhöhung des Steuerfusses zugewartet. Dies ist aus der eingangs abgebildeten Grafik gut ersichtlich. Für das Budgetjahr 2025 ist eine Erhöhung des Steuerfusses für natürliche Personen von 45 % auf 50 % nun jedoch unumgänglich, damit die gesetzlich zu erbringenden Gemeindeaufgaben mit Steuermitteln finanziert werden können und sich die Gemeinde nicht für die Aufrechterhaltung des normalen Betriebs verschulden muss. Bis jetzt hat sie dies vermieden, allerdings nur vor dem Hintergrund ausbleibender Investitionen. Das operative Ergebnis verbessert sich bis 2029 nur von negativ auf Null, die zusätzlichen Kosten für Zinsen und Abschreibungen führen weiterhin zu einem negativen Gesamtergebnis, so dass das Eigenkapital weiter zu schwinden droht, auf noch CHF 5 Mio. Ende 2029.

Mit einem Steuerfuss von 50 % ab dem Jahr 2025 können die gewohnten Gemeindeaufgaben im operativen Bereich gewährleistet werden. Die beantragte Erhöhung hilft mit, die drohende sehr rasche Abnahme des Eigenkapitals zu bremsen. Ohne Steuererhöhung droht innert kurzer Zeit eine Überschuldung der Gemeinde, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist und sie einen Bilanzfehlbetrag ausweisen muss. Der Kanton gibt notabene vor, dass die Finanzplanung am Ende der Planjahre immer ein positives Eigenkapital sicherzustellen hat. Die Notwendigkeit, mittelfristige Massnahmen zur Kostenreduktion zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, bleibt in jedem Fall bestehen. Der finanzielle Druck wird auch in den Folgejahren unverändert anhalten, wie man aufgrund der geschilderten Entwicklung feststellen muss. Leider zeigt das auch, dass mit dem vorgeschlagenen Steuerfuss keine Gross-Investitionen finanzierbar sind.

Bottmingen passte den Steuersatz letztmals im Jahr 2016 an, von damals 42 % auf 45 %. Trotz dieser Massnahme war Bottmingen, zusammen mit Pfeffingen, die steuergünstigste Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft. Mit dem vorgeschlagenen Steuerfuss von 50 % gehört Bottmingen nach wie vor zu den fünf steuergünstigsten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft – dies ist ein erklärtes Ziel der Finanzstrategie. Sie läge damit im Mittel der umliegenden Gemeinden.

Investitionen: Wie weiter?

Gemäss Leitlinien der Finanzstrategie sollte die Gemeinde eine sog. «mittlere Investitionstätigkeit» anstreben – diese Zielsetzung droht zwischenzeitlich verpasst zu werden, liegt doch der Wert für Bottmingen seit 2016 konstant unter dem Mittel der Leimentaler Gemeinden. Als «willkommener» Nebeneffekt resultierte in den letzten Jahren ein vergleichsweise tiefer Steuerfuss, der als ausreichend galt. Wenn man aber die Liquiditätsentwicklung der letzten zehn Jahre analysiert, zeigt sich, dass der Steuerfuss von 45 % nur gerade half, den laufenden Aufwand zu begleichen. Das heisst, die Liquidität der Gemeinde war i. d. R. gerade hoch genug, um im Sommer die Belastung durch den Finanzausgleich zu begleichen, ohne unter das nötige Minimum von drei Millionen zu fallen. Nur 2016, 2019 und 2024 reichte die «reguläre» Liquidität nicht aus, so dass Geld aus den aufgenommenen Darlehen zur Begleichung des Finanzausgleichs nötig war.

So gesehen führten wohl die ausbleibenden Investitionen und die Tatsache des billigen Geldes zur allgemeinen Überzeugung, die Gemeinde Bottmingen sei gut finanziert. Doch das stimmt so nicht: Sie war nur knapp genügend finanziert. Mit Blick auf die anstehenden Investitionen ist zudem von Bedeutung, dass sie auch keine Reserven bildete.

Diese Tatsache und der drohende Investitionsstau fordern die Gemeinde heraus: Die notwendigen «Gross-Investitionen» (Schulraumerweiterung, Werkhof, Bibliothek) umfassen ein aktuell geplantes Investitionsvolumen von rund CHF 57 Mio. und finden bis Anfang der 2030er Jahre statt. Nach heutigem Kenntnisstand setzen sich diese geschätzt wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| – Schulraumerweiterung Talholz: | ca. CHF 45 Mio. |
| – Neubau Werkhof: | ca. CHF 7 Mio. |
| – Bibliothek: | ca. CHF 5 Mio. |

Diese «Gross-Investitionen» hat der Gemeinderat im vorliegenden Finanzplan 2026 bis 2029 bewusst aussen vorgelassen. Der Finanzplan enthält nur die regulären Investitionen im Umfang von rund 12 Mio. Franken im Bereich Unterhalt/Werterhalt beim Hoch- und Tiefbau. Für diese Bautätigkeit muss sich die Gemeinde verschulden, da der Cashflow – trotz Steuererhöhung – wie erwähnt nur gerade ausreicht, den operativen Bereich zu decken. Eine Umsetzung dieser «Gross-Investitionen» hätte, rein rechnerisch, eine weitere Anpassung des Steuerfusses im Umfang von 5 bis 7 Steuerprozentpunkten zur Folge sowie zum Schluss einen Schuldenstand von rund CHF 70 Mio. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die geplanten Investitionsprojekte zurückzustellen und auf ihre Höhe und Kostenfolgen hin raschestmöglich zu überprüfen.

Dies mit der Zielsetzung, dass die generierten Finanzmittel für die Finanzierung der benötigten Gemeindeinfrastruktur eingesetzt werden resp. der künftige Fremdkapitalbedarf reduziert werden kann. Sämtliche Grossprojekte werden auf ihre finanzielle Tragweite hin neu beurteilt. Erklärtes Ziel all dieser Bemühungen ist es, eine weitere Steuerfusserhöhung so klein wie möglich zu halten.

Die aktuelle Schulraumerweiterung wird aus diesen Gründen vorerst «pausiert»: Das Vorprojekt soll abgeschlossen und beurteilt werden. Zur Erfüllung des unbestrittenen Schulraumbedarfs werden weitere räumliche Alternativen geprüft. Zum aktuellen Zeitpunkt können keine weiteren Aussagen diesbezüglich gemacht werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. *Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Bottmingen wird genehmigt.*
 2. *Die Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:*
 - a) *Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf 50 % der Staatssteuer,*
 - b) *Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften auf 49 % der Staatssteuer.*
 3. *Der Wasserzins wird bei CHF 1.60/m³ (+ MwSt.) belassen.*
 4. *Die Abwassergebühr wird bei CHF 1.60 (+ MwSt.) pro m³ verbrauchten Trinkwassers belassen.*

4 Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Kanton und Gemeinden haben einen Kompromiss zur Reform des Finanzausgleichsgesetzes gefunden, welcher die Gebergemeinden entlastet, aber auch von Vorteil für die Empfängergemeinden ist, da Kompensationszahlungen des Kantons neu an die Teuerung angepasst werden sollen – was bis dato nicht der Fall war. Ein erster (formaler) von drei Schritten wurde umgesetzt. Leider stoppte der Regierungsrat im Frühling 2024 das Projekt, weil der Kanton 2023 ein unerwartet hohes Defizit einfuhr und deshalb ein Sparprogramm initiierte mit dem Ziel, dass der Kanton absolut keine weitere Belastung erfährt.

Über diesen Stopp der Umsetzung der materiellen Schritte sind die Gemeinden alles andere als glücklich. Der VBLG, der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden, setzt sich im Namen aller Gemeinden für die weitere Umsetzung des Vorhabens ein. Zusätzlich haben die Gebergemeinden eine Interessengemeinschaft gegründet, um ihren finanziellen Forderungen Nachdruck zu verschaffen. Die Delegiertenversammlung dieser «IG für einen massvollen Finanzausgleich» hat am 25. Juni 2024 beschlossen, eine Gemeindeinitiative gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung einzureichen. Dazu bedarf es der Zustimmung von mindestens fünf Gemeinden. Der Gemeinderat beantragt im Rahmen dieses Traktandums, als Gebergemeinde die Initiative zu unterstützen.

Ausgangslage

Seit 2021 arbeiten Vertretende von Geber- und Empfängergemeinden, Vertreter des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Vertreter der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion (FKD) in der sog. «Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich» (KKAF) an einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Ziel der Revision ist es, den im Kantonsvergleich sehr hohen horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden zu reduzieren und gleichzeitig die vom Kanton den Gemeinden zugesprochenen Ausgleichszahlungen zur Abgeltung gewisser Lasten und zur Abgeltung gewisser Aufgabenverschiebungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

In der KKAF konnte man sich auf einen Kompromiss zwischen allen Seiten einigen. Die Revision war in drei Etappen vorgesehen: Am 1. Januar 2023 erfolgte die erste Teilrevision mit formellen Anpassungen, auf den 1. Januar 2025 war die zweite Teilrevision (Anpassung Ressourcen- und Lastenausgleich) geplant. Die Umsetzung der dritten Teilrevision (Kompensationszahlungen) ist offen. Im Herbst 2023 ging die in der KKAF erarbeitete Vorlage zur 2. Teilrevision in die Vernehmlassung. Im Frühjahr 2024 bearbeitete die KKAF die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren und passte die Vorlage nochmals entsprechend an.

Erstaunt mussten die Gemeindevertreter dann aber im März dieses Jahres den Entscheid des Regierungsrats zur Kenntnis nehmen, er überweise die Vorlage aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons nicht an den Landrat. Die IG für einen massvollen Finanzausgleich (bestehend aus den Gebergemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Oberwil, Reinach, Schönenbuch und Therwil) wartete darauf zuerst einmal ab, wie der VBLG auf diesen Abbruch dieses jahrelangen Prozesses reagieren würde. Als absehbar war, dass der VBLG für eine Reaktion mehr Zeit als erhofft brauchen würde, beschloss der Ausschuss der IG Anfang Juni, seinerseits aktiv zu werden, eine Initiative zu formulieren und diese der Delegiertenversammlung der IG vorzulegen. Am 25. Juni 2024 haben die Delegierten der IG beschlossen, die beiliegende Initiative nach Vorliegen der Zustimmung der Legislativen von mindestens fünf Gemeinden einzureichen.

Wortlaut der Initiative

Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes (definitiver Wortlaut nach Vorprüfung Landeskanzlei, Stand 13.08.2024)

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):

Das Finanzausgleichsgesetz (SGS 185) wird per 01.01.2027 wie folgt geändert:

§ 6 Gebergemeinden

¹ *Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag*

- a. im Jahr 2027 57.5 %*
- b. im Jahr 2028 55 %*
- c. im Jahr 2029 52.5 %*
- d. im Jahr 2030 50 %*
- e. im Jahr 2031 47.5 %*
- f. im Jahr 2032 45 %*
- g. im Jahr 2033 42.5 %*

h. im Jahr 2034 40 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Empfängergemeinden

¹ Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 14 Gesamtbetrag, Berechnung

¹ Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF 22,68 Mio. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 ausgeschüttet. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1bis} Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Lastenabteilungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission mittels Finanzausgleichsverfügung fest.

² ...

a. aufgehoben

§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 34'890'000.– zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung "EL-AHV/EL/IV" leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Mio zuzüglich der seit 2015 aufgelaufenen Teuerung. Der Regierungsrat passt den Betrag jährlich mittels Finanzausgleichsverfügung an.

^{1bis} aufgehoben

Federführend ist die Gemeinde Arlesheim.

Dieses Begehren kann von den Gemeinderäten der unterzeichneten Gemeinden gemäss §§ 81a-81c des Gesetzes über die politischen Rechte jederzeit vorbehaltlos zurückgezogen werden.

Inhalt der vorliegenden Initiative

Die Initiative soll möglichst nahe an der ursprünglichen Vorlage sein, da diese dem ausgehandelten Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden sowie dem Kanton entspricht und daher anzunehmen ist, dass die meisten Gemeinden nach wie vor diesem Kompromiss zustimmen werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage soll die Initiative folgende Änderungen enthalten:

a. Senkung des Abschöpfungssatzes in acht statt zehn Jahren

Die Senkung des Abschöpfungssatzes beim horizontalen Finanzausgleich von 60 auf 40 Prozent soll weiterhin gestaffelt erfolgen. Jedoch soll am ursprünglich festgelegten Endtermin (1. Januar 2034) festgehalten werden. Da der Sistierungsentscheid des Regierungsrats die Einführung dieser Senkung verzögert (mittels Gemeindeinitiative frühestens auf den 1. Januar 2027 möglich), soll die Senkungsquote um 0.5 % auf 2.5 % erhöht werden.

b. Anpassung der Lastenausgleichsgefässe an die Teuerung

Wie bereits in der ursprünglichen Fassung enthalten, sollen die Lastenausgleichsgefässe (vertikaler Finanzausgleich) neu ab 1. Januar 2027 (ursprünglich geplant ab 1. Januar 2025) an die Teuerung angepasst werden (Basis 2015).

c. Anpassung der Kompensationszahlungen an die Teuerung

Neu sollen auch die Kompensationszahlungen für die Übernahme des 6. Primarschuljahrs sowie der Ergänzungsleistungen der Teuerung (Basis 2015) ab 1. Januar 2027 angepasst werden. Diese Forderung wurde bisher von der FKD abgelehnt. Die Delegierten schlagen hier ebenfalls eine Anpassung an die Teuerung vor. Mit dieser Methode erhalten die Gemeinden zwar weniger Kompensationszahlungen des Kantons als mit der ursprünglichen Forderung, doch erhöhen sich die Chancen, mittels Abstimmungskampf überhaupt etwas zu erhalten. Denn die Delegierten erhoffen sich mit dieser Erweiterung der Initiative gegenüber der ursprünglichen Vorlage, dass sich damit auch die Empfängergemeinden für die Annahme dieser Initiative politisch engagieren werden, da sie mit dieser Erweiterung mehr erhalten würden als mit der ursprünglichen Vorlage, ja sogar in den ersten Jahren einen Mehrertrag realisieren würden, da die Teuerung ab 1. Januar 2027 sofort wirkt, die Senkung des Abschöpfungssatzes hingegen gestaffelt über acht Jahre erfolgen soll.

Begründung der Initiativ-Forderung

1. Keine nachvollziehbare Begründung für die Sistierung

Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich erachten die einseitige Sistierung des jahrelangen Verhandlungsprozesses durch die Regierung als Vertrauensbruch. Denn die Regierung verpasst mit dieser Aktion nicht nur die Finalisierung eines jahrelang ausgehandelten, «historischen» Kompromisses zwischen den Geber- und Empfängergemeinden, sondern schiebt auch noch Gründe für diese Sistierung vor, welche für die Delegierten nicht nachvollziehbar sind. Der Kanton Basel-Landschaft konnte seit 2017 jeweils Ertragsüberschüsse verbuchen. Dass die Rechnung 2023 erstmals wieder einen Aufwandüberschuss aufweist, ist bedauerlich, lässt aber nicht ein strukturelles Defizit, welches eine solche Massnahme allenfalls rechtfertigen könnte, erkennen. Vielmehr scheint es, der Kanton spiele damit auf Zeit. Zeit, in welcher der Kanton weiterhin auf Kosten der Gemeinden von einem zu tiefen vertikalen Finanzausgleich bzw. zu tiefen Kompensationszahlungen profitiert.

2. Grosser Druck für Gebergemeinden

Der Anteil des horizontalen Ressourcenausgleichs beträgt 71 % des gesamten Finanzausgleichs in unserem Kanton und ist somit der «Löwenanteil» dieses Ausgleichssystems. Diese Last tragen einige wenige Gemeinden. Gemeinden, die nicht zuletzt aufgrund dieser Abschöpfung in der naheliegenden Vergangenheit ihre Steuerfüsse anheben mussten, denn der horizontale Finanzausgleich ist bei einigen Gebergemeinden mittlerweile nach der Bildung die zweithöchste Ausgabe in ihrer Jahresrechnung (in etwa gleich hoch wie die Sozialhilfekosten).

3. Solidarität und Konkurrenzfähigkeit

Das Solidaritätsprinzip ist der Grundpfeiler eines jeden Finanzausgleichssystems. Doch gerade diese Solidarität wird seitens der IG für einen massvollen Finanzausgleich je länger je kritischer beurteilt, denn die Abschöpfung wird nicht auf den konkreten Bedarf der einzelnen «bedürftigen» Gemeinden ausgerichtet, sondern auf einen fiktiven Ansatz (das Ausgleichsniveau). Allein schon die Möglichkeit, dass bei diesem System über den konkreten Bedarf der Empfängergemeinden hinaus Gelder bezogen werden können, erscheint im Sinne der Solidarität grenzwertig. Dass bei der Bemessung zusätzlich gewisse Bereiche, wie teurere Lebenshaltungskosten, höhere Alters- oder Asylkosten sowie bedeutend höhere Bodenpreise etc. nicht berücksichtigt werden, steigert die Belastung pro Kopf gerade derjenigen Gemeinden überproportional, welche bereits übermässig in den horizontalen Finanzausgleich einbezahlen. Diese Mehrfachbelastung der Gebergemeinden ist mit dem ursprünglich angedachten Solidaritätsgedanken nicht mehr vereinbar und schwächt die Konkurrenzfähigkeit gerade derjenigen Gemeinden, welche die Steuersubjekte beherbergen, die den wesentlichen Teil der kantonalen Steuern leisten. Eine Abwanderung dieser Personen aufgrund steigender Steuern wird nicht in einen andern Kantonsteil des Baselbiets erfolgen, sondern eben in einen anderen Kanton, was wiederum den gesamten Kanton Basel-Landschaft schwächt.

4. Korrektur des Systems von 2014 dringend notwendig

2014 haben die Gemeinden einer Plafonierung der Lastenausgleichsgefässe sowie der Kompensationszahlungen wegen der damals sehr schlechten Finanzlage des Kantons zugestimmt. Zehn Jahre später muss konstatiert werden, dass dies damals ein Fehler war, da die Kosten in diesen Bereichen (insbesondere bei den Kompensationszahlungen) seither massiv gestiegen sind. Gerade im Bereich Bildung hat der Landrat in den letzten zehn Jahren Änderungen beschlossen, die den Gemeinden Mehrkosten auferlegten, ohne dass diese ein Mitbestimmungsrecht hatten. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung an die Teuerung die minimale Forderung, um die Aufgabenverschiebungen, wie damals vorgesehen, «kostenneutral» übernehmen zu können. Dass der Kanton – wie mit Schreiben der FKD vom 28. Juni 2024 angekündigt – diese Themen angehen und bereinigen will, ist löblich, doch wird dies wohl noch Jahre in Anspruch nehmen. Jahre, während denen die Gemeinden noch immer bedeutend mehr bezahlen müssten als ursprünglich vereinbart wurde.

5. Finanzielle Entlastung für Bottmingen

Für Bottmingen hätte die Umsetzung der Initiative einen positiven Effekt von zu Beginn CHF 127'000, was im Vergleich mit dem Finanzausgleich 2024 (CHF 3,16 Mio.) einer Entlastung von 4 Prozent entspricht. Bis 2034 soll sich die Entlastung noch auf CHF 244'000 erhöhen.

Weiteres Vorgehen

Aus diesen Gründen ist die Einreichung dieser Initiative nicht nur sinnvoll, sondern auch aufgrund der einseitigen Sistierung dieses gemeinsamen Prozesses durch den Regierungsrat das einzige Mittel, will man eine weitere Verzögerung, welche sich finanziell einzig zu Lasten der Gemeinden, insbesondere der Gebergemeinden auswirkt, verhindern.

Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich haben daher am 25. Juni 2024 beschlossen, diese Initiative so schnell wie möglich einzureichen. Damit eine Initiative zustande kommt, braucht es gemäss § 49 Abs. 1 Kantonsverfassung die zustimmenden Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte von fünf Gemeinden.

Die Einführung dieser Änderungen sollten frühestmöglich in Kraft treten. Dies ist der 1. Januar 2027. Die Prüfung der Initiative durch den Kanton sowie der nachfolgende politische Prozess wird ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen, so dass eine Einreichung der Initiative spätestens per Ende 2024 notwendig ist.

Auch wenn es politisch sinnvoll wäre, die Initiative im Namen möglichst vieler Gemeinden sowie dem VBLG einzureichen, fehlt dazu die Zeit, will man nicht nochmals eine Verzögerung der Einführung verursachen. Deshalb haben die Delegierten beschlossen, die Initiative einzureichen, sobald fünf Gemeinden dieser formell zugestimmt haben. Die übrigen Gemeinden sowie der VBLG sollen parallel dazu informiert und auf den bevorstehenden Abstimmungskampf vorbereitet werden. Wenn möglich soll der VBLG den Lead im Abstimmungskampf (der VBLG hat dafür eigens einen Fonds geäufnet) übernehmen.

Ebenfalls wurde die Initiative bereits der Landeskanzlei zur Vorprüfung eingereicht, um allfälligen formellen Überraschungen vorzubeugen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Die Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wird genehmigt.

Bottmingen, im Oktober 2024

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.